

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Juni 2019

Jahrgang 2019, Nr. 15

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		168 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Porta Westfalica	147
164 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	145	169 Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica	148
165 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	145	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
166 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	145	-	
<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>			
167 34. Sitzung am 03.07.2019 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	145		

**164**

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides**

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**165**

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**166**

### **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 16	Redaktionsschluss	03.07.2019	Ausgabe	11.07.2019
Nr. 17	Redaktionsschluss	25.07.2019	Ausgabe	31.07.2019
Nr. 18	Redaktionsschluss	08.08.2019	Ausgabe	15.08.2019
Nr. 19	Redaktionsschluss	22.08.2019	Ausgabe	29.08.2019

**167**

### **Bekanntmachung**

Die 34. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

**Mittwoch, den 03.07.2019, 17:00 Uhr,**

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

- 3 Verleihung des Ehrenrings der Stadt Bad Oeynhausen an Ratsherrn Kurt Nagel
- 4 Parkraumbewirtschaftungskonzept
- 5 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) "Mindener Straße - Nordbahn - Innenstadt"; Erweiterung der Förderkulisse und Fortschreibung der Maßnahmen aufgrund der aktuellen Entwicklungen
- 6 Jung kauft alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser; Geschäftsordnungsantrag 04/18 der BBO-Fraktion
- 7 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Fläche für Gemeinbedarf - "Westlich der Hermann-Löns-Straße"
  1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
  2. Feststellungsbeschluss
- 8 Umstufung von Straßen im Hinblick auf die Verkehrsfreigabe der A 30n (Nordumgehung)
- 9 Erstellung eines Konzeptes "Klimafolgenanpassung und Gesundheit 2030" für Bad Oeynhausen
- 10 Baumaßnahme Grundschule Rehme-Oberbecksen
- 11 Konzept Gute Schule 2020
- 12 Änderung der Hundesteuersatzung
- 13 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2018
- 14 Veräußerung der Beteiligung der AWP GmbH an der Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH
- 15 Erwerb des Geschäftsanteils der Stadt Horn-Bad Meinberg an der GRE Gesellschaft zur rationellen Energienutzung Horn-Bad Meinberg mbH durch die Energieservice Westfalen Weser GmbH; Vorratsbeschluss zur Veräußerung des Geschäftsanteils der GRE an der Planungsgemeinschaft Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH
- 16 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG sowie der Westfalen Weser Netz GmbH im Hinblick auf die Umstrukturierung des Aufsichtsrats und die Einrichtung eines Arbeitnehmerbeirats
- 17 Kommunales Klärschlammabfuhrkonzept der WWE-Gruppe
- 18 Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen; Geschäftsordnungsantrag 04/19 der BBO-Fraktion vom 28.05.2019
- 19 Verkleinerung des Rates für die Wahlperiode 2020 - 2025; Geschäftsordnungsantrag 05/19 der Fraktion DIE GRÜNEN vom 19.06.2019
- 20 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bad Oeynhausen - Werste
- 21 Änderung des Stellenplans 2019
- 22 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung
- 23 Lärmschutzbeirat; Nachbesetzung
- 24 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 25 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 26 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 27 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 28 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 29 Benennung von Beisitzenden für die Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW
- 30 Grundstücksangelegenheiten
- 31 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 32 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 33 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 34 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 35 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 21.06.2019

Wilmsmeier  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Porta Westfalica**  
**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.919.915 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.650.330 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.703.098 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.697.745 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.297.940 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.833.660 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.222.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	2.300.000 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.961.100 EUR
--	---------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	45.000.000 EUR
--	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	460 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

## § 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä.;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 17.06.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus I, Raum 1.27 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.06.2019

Bernd Hedtmann  
Bürgermeister

**169**

### **Bekanntmachung Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Porta Westfalica. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

#### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 1 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Barrierefreiheit sind die Abmessungen und die Anzahl von Schwerbehindertenstellplätzen objektbezogen zu bestimmen. Schwerbehindertenstellplätzen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, ist für diese Fälle nicht anwendbar.

### **§ 3**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall ist auch eine Herstellung auf anderen Grundstücken möglich.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Nachweisgrundlage heranzuziehen.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze von Wohnbauvorhaben nur auf dem Baugrundstück zulässig. Für Bestandsbauten ist dies in einem Radius von 300 m zulässig. Für Gewerbe und Gaststätten, kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Entfernung gestattet werden.

(5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(7) Bei Wohnungen von mehr als 50 m<sup>2</sup> sind zwei Stellplätze zu schaffen. Bei Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> sind eineinhalb Stellplätze zu schaffen. Fahrradabstellplätze sind gemäß der Anlage dieser Satzung herzustellen. Halbe Stellplätze sind aufzurunden.

(8) Kurzzeitparkplätze können grundsätzlich immer gefordert werden. Die Anzahl wird im Einzelfall nach der Situation und in Abhängigkeit der Umgebung festgelegt.

(9) Ab 6 Wohneinheiten ist für die Hälfte der zu schaffenden Stellplätze, die Anschlussmöglichkeit für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge zu schaffen.

### **§ 4**

#### **Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Grundsätzlich sind die geforderten Stellplätze auf dem Baugrundstück zu erstellen. Im Einzelfall sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch Baualt gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Die Regelungen der Sonderbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung, finden entsprechend Anwendung.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.06.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.06.2019

Hedtmann  
Bürgermeister

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
		bei sonstigen Grundstücken	
<b>1 Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 1/2 je WE bis 50 m <sup>2</sup> 2 je WE größer 50 m <sup>2</sup>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche bei 2 WE, kein Nachweis erforderlich bei 1 WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 1/2 je WE bis 50 m <sup>2</sup> 2 je WE größer 50 m <sup>2</sup>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Wohnfläche
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 9 Betten davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 9 Betten davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Arbeitsfläche (Bürofläche), davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 75% Besucheranteil
<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Aus- stellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, davon 75% Besucheranteil
<b>4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze, davon 90 Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religions- ausübung dienen	1 Stpl. je 15 Sitzplätze, davon 90 Besucheranteil	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil

<b>5 Gaststätten, Versorgungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
5.1	Gaststätten/Außenflächen	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Fläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Fläche, davon 90% Besucheranteil
5.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 Abstpl. je 12 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% Besucheranteil
5.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, davon 25% Besucheranteil
5.5	Sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>6 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 Stpl. je Gruppe	1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 Besucheranteil
6.2	Grundschulen	1 Stpl. je 15 Schüler, inkl. Hausmeister, Reinigungskräfte und OGS	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler inkl. Hausmeister Reinigungskräfte und OGS, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 3 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 13 Schüler, davon 10% Besucheranteil
6.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende, davon 20% Besucheranteil
6.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
6.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche, davon 90% Besucheranteil
<b>7 Gewerbliche Anlagen</b>			
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte,	1 Abstpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte,
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. Je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
7.4	Tankstellen	2 Stpl. mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl. mit Verkaufsstätte, zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>8 Verschiedenes</b>			
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 7 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
8.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
8.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
8.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens
8.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil

Anstelle eines PKW-Stellplatzes, können alternativ 4 Fahrradstellplätze geschaffen werden. Davon 25% Besucheranteil.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)